

Kernprozess: § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme

Teilprozess 3	Einschätzung der Verteilfähigkeit
Ziel / Ergebnis	Zusammen mit dem unbegleiteten Minderjährigen wurde festgestellt, ob die Voraussetzungen für die Durchführung des Verteilverfahrens gegeben sind.
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Weiteres Gespräch mit dem unbegleiteten Minderjährigen unter Beteiligung eines Sprachmittlers / Dolmetschers: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Ist das Wohl des unbegleiteten Minderjährigen durch eine Verteilung gefährdet? ◦ Halten sich mit dem unbegleiteten Minderjährigen verwandte Personen im In-/Ausland auf, mit denen eine kurzfristige Familienzusammenführung umsetzbar ist? ◦ Ist für das Wohl des unbegleiteten Minderjährigen eine gemeinsame Inobhutnahme mit Geschwistern bzw. anderen unbegleiteten ausländischen Kindern / Jugendlichen erforderlich? ◦ Lässt der Gesundheitszustand des unbegleiteten Minderjährigen die Durchführung des Verteilverfahrens innerhalb von 14 Werktagen nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme zu? • Einholung einer ärztlichen Stellungnahme zur Beurteilung des Gesundheitszustandes gem. § 42a Abs. 2 Satz 4 SGB VIII (siehe hierzu auch Teilprozess 2 sowie die Anmerkung) • ggf. Einbeziehung der Fachkräfte aus der vorläufigen Inobhutnahmeeinrichtung • ggf. Reflexion mit einer anderen Fachkraft • Einschätzung der Verteilfähigkeit des unbegleiteten Minderjährigen in Rücksprache mit Leitung • Ist die Verteilfähigkeit nicht gegeben: <ul style="list-style-type: none"> ◦ Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme ◦ Einleitung KP Inobhutnahme von unbegleiteten Minderjährigen ◦ Mitteilung an die Wirtschaftliche Jugendhilfe <p>Durch die vorläufige Inobhutnahmeeinrichtung ist folgende Leistung zu erbringen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Klärung der weiteren Lebensumstände des jungen Menschen (Familiensituation, Beziehungen zu Verwandten oder bevollmächtigten Personen, Schule- und Ausbildung, Gesundheitszustand, Reiseweg). • tagesstrukturierende Maßnahmen • Einleitung einer sprachlichen Förderung (Deutschkurs, Alphabetisierung) • erste Vermittlung lebenspraktischer Fähigkeiten und gesellschaftlicher Normen und Werte • kurzer Abschlussbericht

Kernprozess: § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme

Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • ggf. andere Angehörige • Sprachmittler / Dolmetscher • ggf. weitere Fachkraft • Fachkräfte der vorläufigen Inobhutnahmeeinrichtung 					
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Leitung 					
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 📄 Einschätzung zur Gewährleistung des Kindeswohls (Verteilungsfähigkeit) 📄 Ärztliche Stellungnahme 					
Zeitbedarf + Frist		Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion
	Zeitbedarf	90 min	30 min	10 min	15 min	15 min
	Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	2 x	1 x
	<p>Gesamtzeitbedarf: 175 min Fahrzeit: in 100 % der Gespräche Frist: längstens 7 Werktage</p>					
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Sofern kein Platz in einer vorläufigen Inobhutnahmeeinrichtung zur Verfügung steht, müssen alle dort anfallenden Aufgaben durch den Sozialen Dienst oder Dritte (Leistungserbringer der Jugendhilfe) durchgeführt werden. Der dafür notwendige Zeitbedarf ist in der mittleren Bearbeitungszeit nicht enthalten. • Die ärztliche Stellungnahme zur Verteilungsfähigkeit sollte nach Möglichkeit bereits im Zusammenhang mit der ärztlichen Erstuntersuchung erfolgen (siehe Teilprozess 2 „Übermittlung an die vorläufige Inobhutnahme Einrichtung“). • Die Einschätzung zur Verteilungsfähigkeit des unbegleiteten Minderjährigen sollte im Zusammenwirken mit einer weiteren Fachkraft erfolgen, in der Regel bietet sich dazu Leitung an. 					

Kernprozess: § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme

Teilprozess 4	Begleitung der vorläufigen Inobhutnahme																							
Ziel / Ergebnis	Alle Rechtshandlungen zum Wohl des unbegleiteten Minderjährigen sind sichergestellt. Der junge Mensch wird an ihn betreffenden Entscheidungen beteiligt.																							
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Ansprechpartner für den unbegleiteten Minderjährigen • Ansprechpartner für die Einrichtung bzw. die Fachkräfte aus der Einrichtung zur vorläufigen Inobhutnahme • Entscheidung über alle Rechtshandlungen, die zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen erforderlich sind • Beteiligung des unbegleiteten Minderjährigen bei ihn betreffenden Entscheidungen • bei Vorliegen eines neuen Sachverhaltes, erfolgt eine erneute Entscheidung über die Verteilfähigkeit (siehe Teilprozess 3) 																							
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Fachkraft aus der Einrichtung zur vorläufigen Inobhutnahme • ggf. Dritte 																							
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe 																							
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 																							
Zeitbedarf + Frist	<table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>Gespräch</th> <th>Dokumen- tation</th> <th>Admini- stration</th> <th>Kurzge- spräche</th> <th>Koll. Reflexion</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zeitbedarf</td> <td>90 min</td> <td>15 min</td> <td>10 min</td> <td>15 min</td> <td></td> </tr> <tr> <td>Häufigkeit</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td>1 x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Gesamtzeitbedarf: 130 min Fahrzeit: in 100 % der Gespräche Frist: max. 1 Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme</p>							Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	Koll. Reflexion	Zeitbedarf	90 min	15 min	10 min	15 min		Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	1 x	
	Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	Koll. Reflexion																			
Zeitbedarf	90 min	15 min	10 min	15 min																				
Häufigkeit	1 x	1 x	1 x	1 x																				
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Bis zum 31.12.2016 kann die Frist für die vorläufige Inobhutnahme entsprechend § 42d Abs. 3 SGB VIII um einen Monat verlängert werden. Hierfür ist eine Anzeige der zuständigen Landesstelle beim BVA erforderlich. • Erfolgt eine Fristverlängerung muss nach spätestens einem Monat beim Familiengericht die Feststellung des Ruhens der elterlichen Sorge und die Bestellung eines Vormundes angeregt werden. • Um eine mögliche Interessenkollision zwischen dem Jugendamt als Behörde und den Interessen des unbegleiteten Minderjährigen zu verhindern, kann es sich anbieten, bei Bedarf eine Fachkraft aus dem Bereich Amtsvormundschaft / Pflugschaft mit hinzuzuziehen. 																							

Kernprozess: § 42a SGB VIII - Vorläufige Inobhutnahme

Teilprozess 5	Einleitung und Durchführung des Verteilverfahrens					
Ziel / Ergebnis	Der unbegleitete Minderjährige wurde an das zuständige Jugendamt übergeben. Die vorläufige Inobhutnahme wurde beendet.					
Aktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> • Zusammenstellen und Übermittlung der Daten und Dokumente für die Fallübergabe an das zugewiesene Jugendamt • Übergabegespräch mit der zuständigen Fachkraft im zugewiesenen Jugendamt • Organisation des Transports und der Begleitung des unbegleiteten Minderjährigen durch eine insofern geeignete Person • Beendigung der vorläufigen Inobhutnahme 					
Prozessbeteiligte	<ul style="list-style-type: none"> • unbegleiteter Minderjähriger • Dritte (Transport und Begleitung) 					
Schnittstellen	<ul style="list-style-type: none"> • Wirtschaftliche Jugendhilfe • Zugewiesenes Jugendamt 					
Instrumente / Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> 📁 Fallakte 💻 elektronische Fallakte 📄 Fallübergabe 					
Zeitbedarf + Frist		Gespräch	Dokumen- tation	Admini- stration	Kurzge- spräche	koll. Reflexion
	Zeitbedarf	45 min	30 min	15 min	15 min	
	Häufigkeit	1 x	1 x	2 x	2 x	
	<p>Gesamtzeitbedarf: 135 min Fahrzeit: keine Frist: max. 1 Monat nach Beginn der vorläufigen Inobhutnahme</p>					
Anmerkungen	<ul style="list-style-type: none"> • Die Begleitung des unbegleiteten Minderjährigen kann auch durch eine Person erfolgen, die nicht zwingend eine (sozialpädagogische) Fachkraft der Kinder- und Jugendhilfe ist. Als geeignete Person kommen zum Beispiel auch Ehrenamtliche und Bundesfreiwillige in Betracht (siehe auch Bundesdrucksache 18/6392, Seite 19). • Der Zeitbedarf für die Begleitung ist in der mittleren Bearbeitungszeit noch nicht enthalten. 					